

Schriftliche Anhörung zur Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes

Drucksache 6/3684 vom 31.03.2017

vorgelegt durch das:

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung
Vera Egenberger - Geschäftsführerin
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
www.bug-ev.org

Das **Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung** e.V. (BUG) ist ein gemeinnütziger Verein, der im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) Personen, die sich entschieden haben eine erlebte Diskriminierung vor Gericht zu bringen, als Beistand unterstützt. Das BUG tut dies in Fällen, bei denen Diskriminierungen nicht nur individuell sondern von einer Vielzahl von anderen Personen gleichermaßen erlebt werden. Die Beistandschaft ist in eine strategische Begleitung und Bearbeitung der vorliegenden Diskriminierungsmuster eingebettet.

Das BUG hat ab 2010 Fälle von rassistisch motivierten Abweisungen bei Clubs in mehreren Städten begleitet. Hierbei wurde Kontakt zu politischen Entscheidungsträgern, Clubbetreibern, Sicherheitspersonal, Fachverbänden der Clubs als auch den betroffenen Jugendlichen gesucht. Das BUG hat in diesem Zusammenhang Schulungen für Türsteher durchgeführt, Informationsmaterial für betroffene Jugendliche erstellt (siehe beispielsweise: http://www.bug-ev.org/fileadmin/user_upload/Brosch%C3%BCre_DU_NICHT.pdf) als auch Vorschläge zur Ergänzung des Niedersächsischen Gaststättengesetzes vorgelegt, die Ende 2015 im Landtag angenommen wurden.

Hier liegen nun bereits Erfahrungen vor, die in die vorliegende Stellungnahme einfließen.

Das BUG beschränkt sich im Folgenden darauf die Fragen bezüglich der Diskriminierung beim Zugang zu Gaststätten zu beantworten.

I.

1. Wie bewerten Sie den Gesetzesentwurf der Landesregierung insgesamt?

Bezüglich der Änderung des Thüringischen Gaststättengesetzes, die auch darauf abzielt Diskriminierungen durch das Ordnungsamt zu ahnden, unterstützt das BUG uneingeschränkt.

IV.

11. Wie beurteilen Sie die geplanten neuen Bestimmungen zur Sicherung eines diskriminierungsfreien Besuchs von Gaststätten und insbesondere Diskotheken? Sind diese Regelungen notwendig und sinnvoll, um eine Benachteiligung aufgrund der ethnischen Herkunft oder der Religion einer Person zu verhindern?

Diese Regelung ist äußerst notwendig und sinnvoll.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz als Zivilrecht legt die gerichtliche Bearbeitung einer Diskriminierung in die Hände der Betroffenen. Eine Klage fristgerecht einzureichen und diese mit all ihren Hürden und finanziellen Risiken zu führen ist schwierig. Die allermeisten Diskriminierungsvorkommnisse beim Zugang zu Clubs und Gaststätten bleiben daher ungeahndet. Ungerechtfertigte Abweisungen von Jugendlichen, die als ausländisch oder muslimisch kategorisiert werden, passieren häufig. Zumeist wird die Ausgrenzung von den Jugendlichen hingenommen. Das Gefühl des ‚*ich kann daran nichts ändern*‘ herrscht weitgehend vor.

Die im Thüringen geplante Änderung des Gaststättengesetzes nimmt eine vorbildliche Ergänzung vor, die es den Ordnungsämtern erlaubt ein solches diskriminierendes Verhalten zu sanktionieren. Der Betroffene muss nicht selbst gerichtlich aktiv werden. Eine Meldung beim Ordnungsamt genügt, um eine mögliche Sanktionierung in Gang zu setzen.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass neben der gesetzlichen Änderung ein abgestimmtes Verfahren innerhalb der Ordnungsämter sinnvoll ist, um die zuständigen Personen adäquat auszustatten, diskriminierendes Verhalten durch Sicherheitspersonal bei Clubs zu erkennen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Informationsmaterial, wo und wann sich betroffene Jugendliche melden sollen, um Vorkommnisse zu melden, ist gleichermaßen notwendig. Geklärt werden sollte, ob die Ordnungsämter sogenannte ‚*Testings*‘ durchführen können und unter welchen Voraussetzungen dies geschehen sollte. Eine bloße Änderung des Gesetzes würde aus der Sicht des BUG zu kurz greifen.

Der Thüringer Landtag wird daher ermutigt, nach einer gesetzlichen Änderung Entscheidungsträger entsprechend anzuhalten ein transparentes Beschwerdeverfahren zu erarbeiten und dies weithin bekannt zu machen.

Außerdem soll darauf hingewiesen werden, dass im Niedersächsischen Gaststättengesetz nur die Diskriminierungsgründe ethnische Zugehörigkeit und Religion aufgeführt sind. In Bremen wiederum wurden die ethnische Herkunft, Behinderung, die sexuelle oder geschlechtliche Identität oder Religion/Weltanschauung als Gründe in das Gaststättengesetz aufgenommen.

In Niedersachsen zeigt sich, dass die Liste der Gründe zu eng gefasst sind. In Osnabrück wurde im Juni 2017 ein schwules Paar einer Gaststätte verwiesen, weil dies sich geküsst hatte (siehe: <https://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/905438/gleichstellungsbeauftragte-verurteilt-schwulen-rauswurf-aus-kneipe#>). In einem solchen Fall greift das Niedersächsische Gaststättengesetz nicht.

12. Welcher bürokratische Mehraufwand kann für die öffentliche Verwaltung durch die Änderung des § 10 im Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG) entstehen?

Sofern ein klares Verfahren für die Ordnungsämter landesweit festgeschrieben wird, ist ein Mehraufwand äußerst begrenzt. Müssen jedoch die einzelnen Ordnungsämter ohne Vorgaben jeweils ein Verfahren identifizieren wie im Diskriminierungsfall vorgegangen werden sollte, würde sich der bürokratische Mehraufwand erhöhen.

13. Wie häufig kommt es nach Ihrer Erfahrung zu Situationen, in denen bei der Kontrolle des Einlasses in eine Gaststätte oder beim Aufenthalt in einer Gaststätte oder bei der Vergabe/Vermietung von Räumlichkeiten einer Gaststätte eine Person oder Gruppe (z.B. eine Partei) wegen der ethnischen Herkunft/der Religion oder der politischen Einstellung benachteiligt wird?

Bedauerlicherweise kommt es regelmäßig und vermutlich jedes Wochenende zu ungerechtfertigten und diskriminierenden Abweisungen bei Clubs in allen Bundesländern der Bundesrepublik. Aufgrund der oben angeführten Hürden klagen nur sehr wenige Betroffene. Seit Bestehen des AGG waren dies kaum mehr als 20 Personen. Da bislang hierüber keine Daten erhoben werden, kann hierzu leider keine fundierte Aussage getroffen werden.

14. Kann Ihrer Meinung nach die Äußerung des § 10 ThürGastG missbräuchlich genutzt werden, da allein das Anzeigen bei der örtlichen Behörde ausreichend ist, damit die Verwaltung dem Vorwurf der Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft oder Religion nachgeht?

Eine missbräuchliche Nutzung ist möglich, jedoch nur schwer vorstellbar. Da die Anzeige beim Ordnungsamt dem Betroffenen keinerlei persönlichen Vorteil bringt (wie beispielsweise eine Entschädigung) ist nur schwer vorstellbar, dass eine Person eine Anzeige beim Ordnungsamt vornimmt, wenn nicht zumindest der Verdacht besteht, dass eine ungerechtfertigte Abweisung vorgelegen hat. Die Mitarbeitenden der Ordnungsämter sollten

in jedem Fall entsprechend geschult sein, um festzustellen ob eine ungerechtfertigte Abweisung vorgelegen hat.

15. Halten Sie die Möglichkeiten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für ausreichend, um gegen Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft oder der Religion vorzugehen oder bedarf einer zusätzlichen Regelung im Thüringer Gaststättengesetz?

Es bedarf unbedingt einer zusätzlichen Regelung im thüringischen Gaststättengesetz, da die im AGG vorhandenen Hürden so hoch sind, dass auch regelmäßig vorkommende ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen nur in seltenen Fällen bei Gerichten vorgelegt werden. Die mangelnde Kenntnis des AGG, die kurze Klagefrist, die finanziellen Anforderungen und Risiken, die geringe Kenntnisse der Anwälte_innen zum AGG als auch die Dauer der Verfahren halten viele davon ab eine Klage zu führen. Eine Ergänzung des Gaststättengesetzes ist daher äußerst sinnvoll.

16. Wie viele Anzeigen aufgrund der Antidiskriminierungsregelung im novellierten Niedersächsischen Gaststättengesetz sind in Ihrer Verwaltung seit 2016 eingegangen?

Hierzu kann das BUG keine Angaben machen.

17. Wie viele Anzeigen aufgrund der Antidiskriminierungsregelung im novellierten Bremischen Gaststättengesetz sind in Ihrer Verwaltung seit 2016 eingegangen?

Hierzu kann das BUG keine Angaben machen.

18. Inwieweit kann die Regelung in § 10 Abs. 1 ThürGastG die Arbeit von Sicherheitsdiensten in Thüringen beeinflussen?

Die Regelung kann die Arbeit der Sicherheitsdienste positiv beeinflussen. Sofern Clubs auf externes Security Personal zurückgreift, werden entsprechende Firmen ihre Mitarbeitenden entsprechend schulen müssen, um Diskriminierungen zu vermeiden. Dies geschieht bislang nur in sehr seltenen Fällen. Ein Unrechtsbewusstsein bezüglich ungerechtfertigter Abweisungen besteht bedauerlicherweise bei nur sehr wenigen Sicherheitsfirmen. Durch die neue Regelung im Gaststättengesetz wären Sicherheitsfirmen dann angehalten, ihr Personal zu schulen. Dies führe in der Folge zu informierten und zielgerichteten und somit gerechtfertigten Abweisungen, die z.B. aufgrund einer legitimen Hausordnung (z.B. Dresscode) oder dem Jugendschutzgesetz (Alter und Alkoholkonsum) basierten.

Berlin, 28.07.2017